

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

9.8.1941 (No. 27)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

Des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß



1941

Ausgegeben in Straßburg, am 9. August 1941

Nr. 27

Inhalt

	Seite
Verordnung über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkälbens (Banginfektion des Kindes) vom 17. Juli 1941..	509
Verordnung über die Beschränkung der Abgabe von Arzneimitteln in Apotheken vom 18. Juli 1941	511
Anordnung über den Bau und Betrieb von Straßenbahnen im Elsaß vom 23. Juli 1941.....	513
Anordnung Nr. 111 über die Tarifordnung für elektrische Energie und über die Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände im Elsaß vom 24. Juli 1941	514
Anordnung über die Genehmigung und technische Überwachung von Lokomotivdampfzesseln vom 25. Juli 1941	515
Verordnung über orts- und kreispolizeiliche Vorschriften vom 25. Juli 1941.....	515
Erste Verordnung über die Einführung weiterer verkehrrechtlicher Vorschriften im Elsaß vom 25. Juli 1941	516
Verordnung über die Einführung von Tierseuchenvorschriften im Elsaß vom 25. Juli 1941	517
Verordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse bei der Allgemeinen Elsassischen Bantgesellschaft in Straßburg vom 30. Juli 1941.....	518
Anordnung über die Berufsausbildung und das Prüfungsweisen in den Berufen der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Fischerei im Elsaß vom 30. Juli 1941	519
Erste Vollzugsanordnung zur Verordnung über Betriebsschutz und Gewerbeaufsicht vom 30. Juli 1941	520
Anordnung über die Auflösung der örtlichen Brandklassen im Elsaß vom 30. Juli 1941	521
Erste Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß - Grund- und Gebäudesteuer - vom 1. August 1941	521
Berichtigungen	523

Verordnung

über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkälbens (Banginfektion des Kindes)
vom 17. Juli 1941

Auf Grund der §§ 18 ff. und 79 Absatz 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) wird zum Schutze gegen die Verbreitung des seuchenhaften Verkälbens (Banginfektion) für das Gebiet des Elsaß folgendes bestimmt:

§ 1

Verkehr mit Zuchtieren

(1) Als Zuchtieren dürfen über 1 Jahr alte weibliche Kinder und über 1 Jahr alte Bullen nur dann abgegeben werden, wenn der Nachweis des verneinen-

den Ergebnisses einer höchstens 4 Wochen zurückliegenden Blutuntersuchung auf Banginfektion (§ 4) erbracht ist und nicht andere Umstände das Vorliegen oder den Verdacht der Banginfektion begründen.

(2) Der Nachweis des verneinenden Ergebnisses einer höchstens 4 Wochen zurückliegenden Blutuntersuchung auf Banginfektion ist auch vor dem Austritt von über 1 Jahr alten weiblichen Kindern und über 1 Jahr alten Bullen auf Veranstaltungen zum Absatz von Zuchtieren zu erbringen.

Als Veranstaltungen zum Absatz von Zuchtieren gelten auch solche, auf die neben Zuchtieren vereinzelt Nutztiere aufgetrieben werden, hingegen nicht Nutzviehmärkte.

(3) Zuchttiere im Sinne dieser Bestimmungen sind Kinder, die zum Zwecke der Erzeugung von Nachzucht angeboten oder erworben werden.

§ 2

Weideverkehr

(1) Die Inhaber von Weiden, die mit Kindern mehrerer Wirtschaftsbetriebe besetzt werden (Sammelweiden), und deren Beauftragte dürfen

1. eigene und fremde über 1 Jahr alte weibliche Kinder und über 1 Jahr alte Bullen, die mit weiblichen Kindern geweidet werden sollen, auf Weide nur nehmen, wenn der Nachweis des verneinenden Ergebnisses einer höchstens 4 Wochen zurückliegenden Blutuntersuchung auf Banginfektion erbracht ist,

2. weibliche Kinder mit Erkrankungen der Geburtswege, insbesondere krankhaftem Ausfluß und Bullen mit Erkrankungen der Geschlechtsorgane nicht auf Weide nehmen.

(2) Auf Sammelweiden ist der gemeinsame Weidegang von Kindern, die durch die Blutuntersuchung als verdächtig (bangpositiv) erkannt worden sind, und von unverdächtigen (bangnegativen) Kindern verboten.

(3) Der gemeinsame Weidegang von Kindern, die nur tagsüber auf Heimweiden, gemeindlichen Weiden u. a. geweidet werden, unterliegt nicht den Vorschriften der Absätze 1 und 2.

§ 3

Deckverbote

(1) Bullen dürfen Kinder verschiedener Besitzer nur decken, wenn bei der erstmaligen Verwendung der Bullen zur Zucht der Nachweis des verneinenden Ergebnisses einer höchstens 4 Wochen zurückliegenden Blutuntersuchung auf Banginfektion vorliegt. Für Bullen, die als Zuchttiere erworben worden sind, genügt der gemäß § 1 erbrachte Nachweis. Der Nachweis ist bei der erstmaligen Körnung vorzulegen.

(2) Die erneute Blutuntersuchung eines Bullen, der Kinder verschiedener Besitzer deckt, ist durch den Landkommissar (Polizeipräsident) anzuordnen, wenn der Bulle der Banginfektion verdächtig ist.

(3) Einem Bullen, der in unverseuchten Beständen deckt, dürfen Kinder aus einem Bestand, in dem die Banginfektion durch Blutuntersuchung festgestellt ist oder andere Umstände das Vorliegen oder den Verdacht dieser Seuche begründen, vor Entfernung der angesteckten Tiere aus dem Bestand zum Decken nicht zugeführt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung.

(4) Bullen mit bangpositivem Blutuntersuchungsergebnis dürfen im eigenen Bestand oder in Beständen decken, in denen die Banginfektion durch Blutuntersuchung oder andere Umstände festgestellt ist.

(5) Bullen mit krankhaften Veränderungen der Geschlechtsorgane dürfen nicht zum Decken verwendet werden.

(6) Weibliche Kinder mit Erkrankungen der Geburtswege, insbesondere krankhaftem Ausfluß, dürfen nicht zum Bullen geführt werden.

§ 4

Nachweis

des verneinenden Ergebnisses
der Blutuntersuchung

Der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - bestimmt, auf welche Weise der Nachweis des verneinenden Ergebnisses der Blutuntersuchung auf Banginfektion (§§ 1 bis 3) zu erbringen ist.

§ 5

Personenverkehr

(1) Die gewerbsmäßige Behandlung der Banginfektion durch Personen, die nicht Tierärzte sind, ist verboten. Als Behandlung gelten alle Maßnahmen, durch die die Banginfektion bekämpft werden soll.

(2) Personen, die in banginfizierten oder verdächtigen Kinderbeständen mit der Pflege und Wartung der Tiere beschäftigt sind, dürfen sich in Ställen anderer Betriebe nicht betätigen.

(3) Melkern ist es verboten, in fremden Kinderbeständen Geburtshilfe oder Mithilfe bei Geburten zu leisten.

§ 6

Impfung

Die Impfung mit lebenden Erregern der Banginfektion ist verboten. Für wissenschaftliche Untersuchungen und sonstige Zwecke kann der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - Ausnahmen zulassen.

§ 7

Durchführung
der Blutuntersuchungen

(1) Die Blutproben sind durch besonders zugelassene Tierärzte zu entnehmen.

(2) Die zur Durchführung der Vorschriften in §§ 1 bis 3 erforderlichen Blutuntersuchungen sind vom Tierhygienischen Institut in Freiburg i. Br. durchzuführen.

(3) Die Blutuntersuchung kann bei Rindern unterbleiben für die der Nachweis erbracht ist, daß sie aus amtlich als abortusfrei anerkannten Beständen stammen.

§ 8

Kosten

Die Kosten der Blutuntersuchungen einschließlich der Entnahme der Blutproben fallen, soweit sie nicht aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, den Tierbesitzern zur Last.

Straßburg, den 17. Juli 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
Gaulleiter und Reichsstatthalter

Verordnung

über die Beschränkung der Abgabe von Arzneimitteln in Apotheken
vom 18. Juli 1941

Zur Ordnung des Verkehrs mit Arzneimitteln wird bestimmt:

§ 1

(1) Folgende Arzneimittel sowie die Zubereitungen dieser Stoffe dürfen in den Apotheken nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, eines Zahnarztes in den Fällen der Nr. 1 — 3 oder eines Tierarztes — in letzterem Fall jedoch nur zum Gebrauch in der Tierheilkunde — abgegeben werden:

1. Aminobenzolsulfonamid und seine Salze (z. B. Gombardol, Prontosil album), Abkömmlinge des Aminobenzolsulfonamids und ihre Salze (z. B. Chemodyn, Prontosil, Prontosil solubile, Septazin, Solu-Septazin, Miron, Di-[p-acetylaminobenzol-] sulfon, z. B. Rodilone).

2. Aus Lebern von Schlachtieren hergestellte Zubereitungen.

(2) Die wiederholte Abgabe der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Erzeugnisse auf eine Anweisung (Rezept) ist unzulässig.

§ 9

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 3, 5 und 6 werden nach den Bestimmungen der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 10

Inkrafttreten der Vorschriften

Diese Anordnung tritt am 1. August 1941 in Kraft.

§ 2

(1) Die Vorschrift des § 1 Abs. 1 gilt ferner für Barbitursäureabkömmlinge, ihre Salze und Molekülverbindungen sowie die Zubereitungen dieser Stoffe, jedoch mit der Maßgabe, daß die Verschreibung mit einer Gebrauchsanweisung versehen sein muß.

(2) Aus der Gebrauchsanweisung muß die Einzeldosis und die Tagesgabe ersichtlich sein.

(3) Die Abgabe der in Nr. 1 genannten Stoffe und Zubereitungen ist auf der Verschreibung durch Aufdruck des Stempels der Apotheke unter Angabe des Tages der Abgabe kenntlich zu machen.

(4) Auf eine Verschreibung über

Diäthylbarbitursäure
Diallthylbarbitursäure
Dibrompropyl-diäthylbarbitursäure
Dipropylbarbitursäure
Phenyläthylbarbitursäure

die Salze oder Zubereitungen dieser Stoffe ist eine wiederholte Abgabe unzulässig.

(5) Die wiederholte Abgabe ist bei den übrigen Barbitursäureabkömmlingen, ihren Salzen und Molekül-

verbindungen sowie den Zubereitungen dieser Stoffe innerhalb sechs Monaten, vom Tage des Verschreibens an gerechnet, zulässig, sofern die Verschreibung nicht den Vermerk trägt: „Darf nicht wiederholt werden“.

(6) Die wiederholte Abgabe nach Abs. 5 kann vom Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt sowohl mengenmäßig als auch zeitlich durch besondere Vermerke weiter eingeschränkt werden (z. B. „Darf dreimal innerhalb von zwei Monaten wiederholt werden“; „Darf zweimal wiederholt werden“).

(7) Die Vorschriften der Abs. 5 und 6 gelten auch für Molekülverbindungen der im Abs. 4 genannten Stoffe mit Phenyl-dimethylpyrazolon oder Dimethylamino-phenyl-dimethylpyrazolon und für ihre Zubereitungen.

(8) Für die wiederholte Abgabe nach Abs. 5 und 7 gilt die Vorschrift des Abs. 3.

(9) Zubereitungen, die Barbitursäureabkömmlinge oder ihre Salze nach Abs. 5 neben Phenyl-dimethylpyrazolon oder Dimethylamino-phenyl-dimethylpyrazolon oder die Molekülverbindungen nach Abs. 7 enthalten, dürfen als Arzneifertigwaren in fester Form (z. B. Tabletten, Dragees) zur innerlichen Einnahme auch auf eine mit Datum, Gebrauchsanweisung und Unterschrift versehene Verschreibung eines Dentisten - jedoch nur zum Gebrauch in der Zahnheilkunde - abgegeben werden. Eine wiederholte Abgabe ist unzulässig.

(10) Bei Arzneifertigwaren, die Barbitursäureabkömmlinge enthalten, ist dies auf den Packungen und in den Gebrauchsanweisungen, Werbeschriften und Ankündigungen kenntlich zu machen. Die Kenntlichmachung hat durch die Angaben „...barbitursäure“ oder „Acidum...barbituricum“ zu erfolgen, wobei die für den betreffenden Stoff in Frage kommenden chemischen Gruppen sinngemäß einzusetzen sind (z. B. Diäthylbarbitursäure oder Acidum diäthylbarbituricum). Abkürzungen sind unzulässig. Salze und sonstige Verbindungen der Barbitursäureabkömmlinge sind entsprechend kenntlich zu machen (z. B. Diäthylbarbitursäures Natrium oder Natrium diäthylbarbituricum; Verbindung von Diäthylbarbitursäure mit Dimethylamino-phenyl-dimethylpyrazolon).

§ 3

Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 gilt ferner für:

1. (1) Weibliche Geschlechtshormone (Follikelhormon, Corpus luteum-Hormon), Pflanzenstoffe sowie synthetische und halbsynthetische Stoffe mit den Wirkungen der weiblichen Geschlechtshormone (z. B. Abkömmlinge des Estrans und des Stilbens, ferner Di-[p-oxypphenyl]-hexen).

(2) Ausgenommen hiervon sind weibliche Geschlechtshormone enthaltende Zubereitungen nur zur Verfütterung an Geflügel.

(3) Die wiederholte Abgabe ist unbeschadet von Abs. 2 nur gestattet, wenn die Wiederholung in der Verschreibung für zulässig erklärt und dabei vermerkt ist, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkt sie stattfinden darf.

(4) Die Abgabe oder die wiederholte Abgabe ist auf der Verschreibung durch Ausdruck des Stempels der Apotheke kenntlich zu machen.

2. (1) C h i n i n, seine Salze, seine Verbindungen und ihre Salze.

(2) Ausgenommen hiervon sind

a) Zubereitungen zum äußeren Gebrauch,

b) Zubereitungen zum inneren Gebrauch, wenn sie in der üblichen Einzelgabe nicht mehr als 0.05 g Chininbase - bei zusammengesetzten Arzneien nicht mehr als 0.1 g Chininbase - enthalten und dies auf der Packung kenntlich gemacht ist. Für die Kenntlichmachung wird eine Übergangsfrist von sechs Monaten gewährt.

(3) Die Nr. 1 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 4

(1) Stoffe und Zubereitungen in Form von Fertigwaren, die

a) zur Einführung in die Scheide (Vagina) bestimmt sind,

b) zur Behebung der Amenorrhoe (Blutstörung) bestimmt sind, auch wenn sie als Mittel gegen Regel-, Perioden- oder Menstruationsstörungen angekündigt werden, dürfen in den Apotheken zur Anwendung am Menschen nur auf eine mit Datum, Gebrauchsanweisung und Unterschrift versehene Verschreibung eines Arztes abgegeben werden.

(2) § 3 Nr. 1 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 5

Der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - kann durch Anordnung die Abgabe weiterer Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände in den Apotheken an die Vorlage einer schriftlichen, mit Datum und Unterschrift versehenen Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes binden.

§ 6

Die in den §§ 1 - 4 genannten und in Anordnungen gemäß § 5 bezeichneten Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände dürfen unabhängig von ihrem Verwendungszweck außerhalb der Apotheken nicht verkauft werden.

§ 7

(1) Jodtinktur (Tintura Jodi) darf nur mit gleichen Teilen Weingeist verdünnt, im übrigen aber der geltenden Vorschrift entsprechend, abgegeben werden. Aus der Beschreibung der abgegebenen Tinktur muß die Verdünnung zu ersehen sein. Wenn ein Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt die Jodtinktur der geltenden Vorschrift wünscht und dies auf der Verschreibung vermerkt (etwa durch die Bemerkung „unverdünnt“), so ist die Jodtinktur der geltenden Vorschrift abzugeben.

(2) An Stelle von Vorfalbe (Unguentum Acidi borici) der geltenden Vorschrift ist eine Vorfalbe mit einem Gehalt von 3 vom Hundert Vorfäure abzugeben.

§ 8

(1) Die Bestimmungen des im Elsaß geltenden Rechts, z. B. der Verordnung, betreffend den Verkehr

Strasbourg, den 18. Juli 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
Gaulleiter und Reichsstatthalter

mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 (RGBl. S. 380) treten, soweit sie den vorstehenden Vorschriften entgegenstehen, außer Kraft.

(2) Die nach geltendem Recht bestehenden Befugnisse der Tierärzte zur Abgabe von Arzneimitteln in Ausübung ihrer Praxis bleiben unberührt. Das gleiche gilt für die Vorschriften über den Verkehr mit Giften und giftigen Pflanzenschutzmitteln.

§ 9

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung oder den auf Grund des § 5 ergangenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Anordnung

über den Bau und Betrieb von Straßenbahnen im Elsaß
vom 23. Juli 1941

Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Beförderung von Personen zu Lande vom 7. Januar 1941 (RGBl. S. 10) bestimme ich:

§ 1

Die Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung - BO Strab-) vom 13. November 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 1247) und die zu ihrer Ausführung und Ergänzung erlassenen Verwaltungsbestimmungen sind im Elsaß entsprechend anzuwenden.

Strasbourg, den 23. Juli 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
Gaulleiter und Reichsstatthalter

§ 2

Die Befugnisse des Reichsverkehrsministers nimmt der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß wahr.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. September 1941 in Kraft.

Anordnung Nr. 111
über die Tarifordnung für elektrische Energie und über die Konzessionsabgaben
der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser
an Gemeinden und Gemeindeverbände im Elsaß
vom 24. Juli 1941

Auf Grund von § 15 der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. August 1940 (Verordnungsblatt 1941 Seite 203) wird folgendes angeordnet:

I. Tarifordnung für elektrische Energie

§ 1

Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen zum 1. Oktober 1941 ihre allgemeinen Tarifpreise nach der Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit elektrischer Energie (Tarifordnung für elektrische Energie) vom 25. Juli 1938 (Reichsgesetzblatt I Seite 915), der Ersten Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Bildung allgemeiner Tarifpreise für die Versorgung mit elektrischer Energie (Tarifordnung für elektrische Energie) vom 25. Juli 1938 (Reichsgesetzblatt I Seite 918) sowie den zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Bestimmungen umstellen.

Soweit in diesen Vorschriften die Zuständigkeit des Reichskommissars für die Preisbildung, der Preisbildungsstellen und der Preisüberwachungsstellen begründet ist, tritt an deren Stelle der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung -.

§ 2

Die Tarife sind nach dem vom Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - erlassenen Mustertarif aufzustellen. Die Grundpreise, die Zuschläge zum Grundpreis, die Arbeitspreise und der Pauschaltarif dürfen die in diesem Mustertarif eingesetzten allgemeinen Tarifpreise nicht übersteigen.

Strasbourg, den 24. Juli 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
In Vertretung
Rheinboldt

§ 3

Die Tarife sind dem Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - zur Erteilung des Unbedenklichkeitsvermerks bis 30. September 1941 in sechsfacher Ausfertigung vorzulegen.

§ 4

Die Vorschrift des § 6 des Gesetzes zur Förderung der Energie-Wirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 1451) gilt auch im Elsaß.

II. Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser

§ 5

Die Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände vom 4. März 1941 (Reichsanzeiger Nr. 57 vom 8. März 1941) gilt auch im Elsaß.

Soweit in diesen Vorschriften die Zuständigkeit des Reichskommissars für die Preisbildung begründet ist, tritt an seine Stelle der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung -.

III. Schlußbestimmung

§ 6

Mit dem 30. September 1941 tritt die Anordnung Nr. 30 über die Preise für elektrische Energie im Elsaß vom 23. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Seite 248) außer Kraft.

Anordnung
über die Genehmigung und technische Überwachung von Lokomotivdampfesseln
vom 25. Juli 1941

§ 1

Im Elsaß gilt unter Berücksichtigung der nachfolgenden Änderung die Anordnung des Reichswirtschaftsministers und des Reichsverkehrsministers vom 26. November 1940 über die Genehmigung und technische Überwachung von Lokomotivdampfesseln (Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums für 1941 Nr. 1.).

§ 2

Soweit in der eingeführten Anordnung Verwaltungsstellen erwähnt werden, die im Elsaß nicht vorhanden sind, tritt an deren Stelle der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung -.

Strasbourg, den 25. Juli 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
In Vertretung:
Reinboldt

Verordnung
über orts- und kreispolizeiliche Vorschriften
vom 25. Juli 1941

§ 1

(1) Die Ortspolizeibehörden können für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich allgemeine polizeiliche Gebote oder Verbote im Wege der ortspolizeilichen Vorschrift erlassen.

(2) Ortspolizeiliche Vorschriften für kreisangehörige Gemeinden bedürfen der Zustimmung des Landkommissars, solche für den Bereich der Stadtkreise derjenigen des Chefs der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung -; soweit durch ihren Inhalt die Zuständigkeit anderer Abteilungen berührt wird, hat die Verwaltungs- und Polizeiabteilung die Entscheidung im Benehmen mit den anderen Abteilungen zu treffen.

§ 2

(1) Die Kreispolizeibehörden können für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich oder für den Bereich einzelner oder mehrerer Ortspolizeibezirke allgemeine polizeiliche Gebote oder Verbote im Wege der kreispolizeilichen Vorschrift erlassen.

(2) Kreispolizeiliche Vorschriften bedürfen der Zustimmung des Chefs der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung -; § 1 Abs. 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

§ 3

(1) Orts- und kreispolizeiliche Vorschriften dürfen keine Bestimmungen enthalten, die mit Gesetzen, Ver-

ordnungen oder allgemeinen Anordnungen einer übergeordneten Behörde im Widerspruch stehen.

(2) Ist eine Angelegenheit durch Gesetz oder durch Vorschriften einer übergeordneten Behörde geregelt, so darf sie nur insoweit durch orts- oder kreispolizeiliche Vorschriften ergänzend geregelt werden, als hierzu eine ausdrückliche Ermächtigung erteilt ist.

§ 4

Orts- und kreispolizeiliche Vorschriften müssen

- a) einen ihren Inhalt kennzeichnende Überschrift haben,
- b) in der Überschrift als orts- oder kreispolizeiliche Vorschrift bezeichnet werden,
- c) einen Hinweis auf § 1 oder § 2 dieser Verordnung oder auf die sonstigen Bestimmungen enthalten, auf Grund deren sie erlassen werden,
- d) die Angabe des örtlichen Geltungsbereichs enthalten,
- e) die Angabe enthalten, daß die nach § 1 und § 2 erforderliche Zustimmung erteilt ist,
- f) das Datum enthalten, unter dem sie erlassen sind,
- g) die Behördebezeichnung enthalten, welche die Vorschrift erlassen hat.

§ 5

Orts- und kreispolizeiliche Vorschriften können für Zuwiderhandlungen Geldstrafen bis zu 150,— *R.M.* und Haftstrafen bis zu 6 Wochen androhen.

§ 6

(1) Orts- und kreispolizeiliche Vorschriften sind im amtlichen Verkündigungsblatt der Kreispolizeibehörde zu veröffentlichen; sie sollen darüber hinaus in ortsüblicher Weise bekanntgegeben werden.

(2) Orts- und kreispolizeiliche Vorschriften treten,

Strasbourg, den 25. Juli 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

falls sie nicht anders bestimmen, eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Verkündigungsblatt der Kreispolizeibehörde in Kraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. August 1941 in Kraft.

Erste Verordnung

über die Einführung weiterer verkehrsrechtlicher Vorschriften im Elsaß vom 25. Juli 1941

§ 1

Ausrüstung der Fahrräder

(1) Die Vorschriften des § 25 der Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1179) in der Fassung der Verordnung vom 24. April 1940 (RGBl. I S. 682) treten im Elsaß mit Wirkung vom 1. November 1941 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen in § 1 Abs. (4) der Verordnung über die Einführung der Straßenverkehrsordnung im Elsaß vom 16. Oktober 1940 (VVOBl. S. 180) treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

§ 2

Schlußzeichen, Bremslichter und Fahrtrichtungsanzeiger an Kraftfahrzeugen

Die Vorschriften der §§ 53 und 54 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1215) in der Fassung der Verordnung vom 3. Mai 1940 (RGBl. I S. 720) treten mit Wirkung vom 1. Januar 1942 im Elsaß in Kraft.

§ 3

Internationaler Kraftfahrzeugverkehr

(1) Die Verordnung über den internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 12. November 1934 (RGBl. I S. 1137) in der Fassung der Verordnung vom 18. April 1940 (RGBl. I S. 662) tritt mit Wirkung vom 1. August 1941 im Elsaß in Kraft.

(2) Die Gültigkeit der aufgrund der früheren Bestimmungen ausgestellten internationalen Zulassungs- und Führerscheine erlischt am 31. Dezember 1941. Hat sich der Inhaber dieser Urkunden erlaubterweise bis nach dem 31. Dezember 1941 außerhalb des Elsaß oder des Altreichs aufgehalten, so erlischt die Gültigkeit am Tage der Rückkehr in das Deutsche Reich.

§ 4

Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 23. September 1938 (RGBl. I S. 1191) in der Fassung der Verordnung vom 17. Mai 1939 (RGBl. I S. 922) gilt mit Wirkung vom 1. August 1941 auch im Elsaß.

§ 5

Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr

Die Verordnung über Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr vom 6. Januar 1940 (RGBl. I S. 23) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1941 im Elsaß eingeführt.

§ 6

Wehrmachtartnscheinwerfer

Die Verordnung über die Ausrüstung der Kraftfahrzeuge mit Wehrmachtartnscheinwerfer vom 30. Dezember 1939 (RGBl. 1940 I S. 171) gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1942 auch im Elsaß.

§ 7

Unbefugter Gebrauch
von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern

Die Verordnung gegen unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern vom 20. Oktober 1932 (RGBl. I S. 496) gilt mit Wirkung vom 1. August 1941 auch im Elsaß.

Strasbourg, den 25. Juli 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter

§ 8

Änderungen oder Ergänzungen der nach den §§ 1 bis 7 im Elsaß eingeführten reichsrechtlichen Vorschriften treten auch im Elsaß in Kraft.

§ 9

Die bisher im Verwaltungswege getroffenen Maßnahmen auf dem Sachgebiet der in dieser Verordnung eingeführten Vorschriften bleiben aufrechterhalten.

Verordnung

über die Einführung von Tierseuchenvorschriften im Elsaß
vom 25. Juli 1941

§ 1

Im Elsaß gelten

1. die Verordnung des Reichsministers des Innern über die Einführung der Anzeigepflicht für die ansteckende Blutarmut der Einhufer, vom 23. Februar 1940 (RGBl. I S. 443),
2. die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Reichsministers des Innern über die Bekämpfung der ansteckenden Blutarmut der Einhufer, vom 8. März 1940 (RAnz. Nr. 62).

§ 2

Im Sinne der unter § 1 genannten Vorschriften gelten im Elsaß

als oberste Landesbehörde = der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß,

als höhere Verwaltungsbehörde = der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung,

als Kreispolizeibehörde = die Landkommissare und Polizeipräsidenten und

als zuständige Untersuchungsstelle = das Tierhygienische Institut in Freiburg i. Br., Bismarckstraße 26.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1941 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt ab treten alle im Elsaß bisher geltenden Vorschriften außer Kraft.

Strasbourg, den 25. Juli 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner
Gauleiter und Reichsstatthalter

Verordnung
zur Regelung der Rechtsverhältnisse bei der Allgemeinen Elsassischen Bankgesellschaft in Straßburg
vom 30. Juli 1941

Zur Anpassung des organisatorischen Aufbaues und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Allgemeinen Elsassischen Bankgesellschaft an das Bankwesen in Deutschland und zur Vorbereitung der Verschmelzung dieser Bank mit der Badischen Bank in Karlsruhe wird verordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. August 1941 lautet die Firma der bisherigen „Allgemeinen Elsassischen Bankgesellschaft A. G.“ in Straßburg: „Badisch-Elsassische Bank A. G.“ in Straßburg.

§ 2

(1) Für die Rechtsverhältnisse dieser Bank gelten die Vorschriften des Deutschen Aktiengesetzes sowie diejenigen Bestimmungen, auf welche das Deutsche Aktiengesetz Bezug nimmt.

(2) Soweit die Vorschriften des Deutschen Aktiengesetzes nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(3) Die rechtserheblichen Handlungen, die nach dem Aktiengesetz erst mit der Eintragung in das Handelsregister wirksam werden, erhalten ihre Wirksamkeit bereits mit der Beschlussfassung.

(4) Jede Änderung rechtlicher oder tatsächlicher Verhältnisse, die nach dem Aktiengesetz bei dem Handelsregister anzumelden ist, bedarf der Mitteilung an den Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung -.

§ 3

In Abweichung von den Vorschriften der §§ 75 Absatz 1, 86 und 87 Absatz 1 des Deutschen Aktiengesetzes wird der Vorstand und der Aufsichtsrat der „Badisch-Elsassischen Bank A. G.“ in Straßburg von dem Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - auf die Dauer von 2 Jahren bestellt.

§ 4

Die zur Anpassung der Rechtsverhältnisse der „Badisch-Elsassischen Bank A. G.“ in Straßburg an das Deutsche Aktiengesetz notwendig werdende Neusetzung der Satzung nimmt in Abweichung von der Vorschrift des § 145 des Aktiengesetzes der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates vor.

§ 5

Mit der Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsrates durch den Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - erlöschen die Befugnisse des kommissarischen Verwalters und des Verwaltungsrates der Allgemeinen Elsassischen Bankgesellschaft.

§ 6

Die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung -.

Straßburg, den 30. Juli 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler

Anordnung
über die Berufsausbildung und das Prüfungsweesen in den Berufen der Landwirtschaft,
des Gartenbaues und der Fischerei im Elsaß
vom 30. Juli 1941

Zur Regelung der Berufsausbildung und des Prüfungsweesens in den Berufen der Landwirtschaft, des Gartenbaues und der Fischerei im Elsaß wird angeordnet was folgt:

§ 1

Im Elsaß werden folgende Ausbildungsordnungen für anwendbar erklärt:

1. Die Grundregel des Reichsnährstandes für die Ausbildung in den männlichen praktischen Berufen der Landwirtschaft vom 1. Oktober 1937 (Verfündigungsblatt des Reichsnährstandes, Seite 543) in der Fassung der Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Ausbildungsordnung des Reichsnährstandes vom 27. Februar 1941 (Verfündigungsblatt des Reichsnährstandes, Seite 81).
2. Bestimmungen des Reichsnährstandes für die Fortbildung der Landarbeitsgehilfen zu Landarbeiten vom 1. Oktober 1937 (Verfündigungsblatt des Reichsnährstandes, Seite 546) in der Fassung vom 27. Februar 1941 (Verfündigungsblatt des Reichsnährstandes, Seite 82).
3. Bestimmungen des Reichsnährstandes für die praktische Ausbildung zum Landwirt vom 1. Oktober 1937 (Verfündigungsblatt des Reichsnährstandes, Seite 546) in der Fassung vom 27. Februar 1941 (Verfündigungsblatt des Reichsnährstandes, Seite 82).
4. Grundbestimmungen und Ausführungsbestimmungen des Reichsnährstandes über die Ausbildung der Berufsmelker vom 24. März 1936.
5. Bestimmungen des Reichsnährstandes für die Ausbildung zum Schäfer vom 27. Februar 1941 (Verfündigungsblatt des Reichsnährstandes, Seite 99).
6. Bestimmungen des Reichsnährstandes für die Ausbildung zum Geflügelzüchter und zur Geflügelzüchterin vom 28. Februar 1941 (Verfündigungsblatt des Reichsnährstandes, Seite 105).
7. Bestimmungen des Reichsnährstandes für die Ausbildung zum Pelztierzüchter und zur Pelztierzüchterin vom 28. Februar 1941 (Verfündigungsblatt des Reichsnährstandes, Seite 110).
8. Bestimmungen des Reichsnährstandes für die Ausbildung zum Zimfer und zur Zimferin vom 28. Februar 1941 (Verfündigungsblatt des Reichsnährstandes, Seite 116).
9. Die Grundregel des Reichsnährstandes für die Ausbildung in den weiblichen praktischen Berufen der Landwirtschaft vom 1. Oktober 1937 in der Fassung vom 27. Februar 1941 (Verfündigungsblatt des Reichsnährstandes, Seite 549).
10. Bestimmungen des Reichsnährstandes für die Ausbildung zur ländlichen Hauswirtschaftsgehilfin und zur ländlichen Wirtschaftlerin vom 1. Oktober 1937 (Verfündigungsblatt des Reichsnährstandes, Seite 551) in der Fassung vom 27. Februar 1941 (Verfündigungsblatt des Reichsnährstandes, Seite 83).
11. Die Grundregel des Reichsnährstandes für die praktische Ausbildung im Gartenbau vom 1. Oktober 1937 (Verfündigungsblatt des Reichsnährstandes, Seite 555).
12. Die Grundregel des Reichsnährstandes für die Ausbildung in der Fischerei vom 30. Januar 1939 (Verfündigungsblatt des Reichsnährstandes, Seite 79).

Mit dem Inkrafttreten der in Absatz 1 genannten Grundregeln und Bestimmungen werden die bisher im Elsaß geltenden Vorschriften aufgehoben.

§ 2

Der Leiter des Landesernährungsamtes (Landesbauernführer) beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - ist mit der Durchführung dieser Anordnung beauftragt.

Strasßburg, den 30. Juli 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
 In Vertretung
 Rheinboldt

Erste Vollzugsanordnung
zur Verordnung über Betriebschutz und Gewerbeaufsicht
vom 30. Juli 1941

Zum Vollzug der Verordnung über Betriebschutz und Gewerbeaufsicht vom 18. Juli 1941 (Verordnungsblatt Seite 441) wird angeordnet was folgt:

§ 1

Im Elsaß werden für anwendbar erklärt:

1. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien vom 31. Juli 1897 (Reichsgesetzblatt Seite 614).
2. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen zur Vulkanisierung von Gummitwaren vom 1. März 1902 (Reichsgesetzblatt Seite 59).
3. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Koffhaarpinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien vom 22. Oktober 1902 (Reichsgesetzblatt Seite 269).
4. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen vom 17. Februar 1907 (Reichsgesetzblatt Seite 34).
5. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen vom 8. Dezember 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 969).
6. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmegbetrieben) vom 31. Mai 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 471).
7. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Anlagen, die zur Herstellung von Zichorie dienen vom 25. November 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 968).
8. Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiverbindungen vom 27. Januar 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 109).
9. Verordnung über die Herstellung von Knallforken vom 27. Dezember 1928 (Reichsgesetzblatt I 1929 Seite 9).
10. Verordnung zum Schutze gegen Bleivergiftungen bei Anstricharbeiten vom 27. Mai 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 183).
11. Verordnung über Zellhorn vom 20. Oktober 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 468).
12. Verordnung über die Herstellung, Verpackung, Lagerung und Einfuhr von Thomasmehl vom 30. Januar 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 17).
13. Verordnung für Arbeiten in Druckluft vom 29. Mai 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 725).
14. Gesetz über die Unterkunft bei Bauten vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 1234).
15. Verordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien und verwandten Betrieben (Ziegeleiverordnung) vom 5. Juni 1937 (Reichsgesetzblatt I Seite 620).
16. Verordnung über Magnesiumlegierungen vom 8. März 1938 (Reichsgesetzblatt I Seite 239).
17. Verordnung zum Schutze gegen Schädigungen durch Röntgenstrahlen und radioaktive Stoffe in nichtmedizinischen Betrieben (Röntgenverordnung) vom 7. Februar 1941 (Reichsgesetzblatt I Seite 88).

§ 2

Soweit in den Vorschriften Verwaltungsdienststellen erwähnt werden, die im Elsaß nicht vorhanden sind, tritt an deren Stelle der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - in Straßburg.

Straßburg, den 30. Juli 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

In Vertretung

Reinholdt

Anordnung
über die Auflösung der örtlichen Brandklassen im Elsaß
vom 30. Juli 1941

§ 1

Die örtlichen Brandklassen im Elsaß werden mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

§ 2

Das Vermögen der aufgelösten Unternehmungen wird unter Ausschluß der Liquidation im Verhältnis des Gebäudeversicherungsbestandes zu dem Fahrnisversicherungsbestand unter die Badische Gebäudeversicherungsanstalt in Karlsruhe, Kaiserstraße

Nr. 178 und die Zentraleuropäische Versicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin W 35, Hildebrandtstraße Nr. 25 aufgeteilt.

§ 3

Die Rechte und Pflichten aus den bei den aufgelösten Unternehmungen laufenden Versicherungsverträgen gehen, soweit sie sich auf Gebäude beziehen, auf die Badische Gebäudeversicherungsanstalt, soweit sie sich auf Fahrnis beziehen, auf die Zentraleuropäische Versicherungs-Aktiengesellschaft über.

Straßburg, den 30. Juli 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
In Vertretung
Reinboldt

Erste Verordnung
über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß — Grund- und Gebäudesteuer —
vom 1. August 1941

§ 1

Steuern vom Grundbesitz

(1) Im Elsaß werden für die Zeit ab 1. Januar 1941

1. die Grundsteuer (Artikel 184 bis 228 des Code général des impôts directs et taxes assimilées - Allgemeiner Code - und Artikel 5 bis 29 und 196 und 197 des Code des impôts directs et taxes assimilées, applicables dans les départements du Bas-Rhin, du Haut-Rhin et de la Moselle - Besonderer Code -),
2. die Gebäudesteuer (Artikel 157 bis 183 und 222 bis 228 des Code général des impôts directs et taxes assimilées - Allgemeiner Code - und Artikel 3, 4, 196 und 197 des Code des impôts directs et taxes assimilées, applicables dans les départements du Bas-Rhin, du Haut-Rhin et de la Moselle - Besonderer Code -),

nach den französischen Vorschriften sowie nach den nachstehenden Änderungs- und Ergänzungsvorschriften erhoben.

(2) Die bisherige staatliche Grundsteuer, die bisherigen Bezirks- und Gemeindezuschläge dazu, der bis-

herige Zuschlag zugunsten der Landwirtschaftskammer (Allgemeiner Code Artikel 337 und Besonderer Code Artikel 241) sowie die bisherigen Beiträge an die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (Besonderer Code Artikel 242) werden als einheitliche Grundsteuer, die bisherige staatliche Gebäudesteuer und die bisherigen Bezirks- und Gemeindezuschläge dazu als einheitliche Gebäudesteuer erhoben.

(3) Die Erhebung der Grundsteuer und der Gebäudesteuer erfolgt - unbeschadet des Absatzes 4 - zugunsten des Reichs.

(4) An dem Aufkommen an Grundsteuer werden der die Aufgaben des Reichsnährstandes erfüllende Rechtsträger sowie die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften mit je einem noch zu bestimmenden Anteil beteiligt.

(5) Andere als die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten laufenden Steuern werden vom Grundbesitz nicht erhoben. Die Abgabe der Toten Hand, die nach Artikel 229 bis 233 des Allgemeinen und nach Artikel 30 bis 34 des Besonderen Code auf den Steuergrundlagen für die Grundsteuer und die Gebäudesteuer erhoben wurde, wird für die Zeit nach dem 31. Dezember 1940 ersatzlos aufgehoben. Das gleiche gilt für die Grundwertabgabe nach Artikel 226 bis 233 des Besonderen Code.

§ 2

Steuergrundlagen

Steuergrundlagen sind die in den Mutterrollen der Katasterämter festgestellten, in deutscher Mark (Vorkriegswährung) ausgewiesenen Grundsteuerreinerträge und in französischen Franken ausgewiesenen Gebäudesteuerreinerträge. Bei der Veranlagung (§ 3) sind jeweils die sachlichen und persönlichen Veränderungen zu berücksichtigen, die sich aus der letzten Fortführung vor Beginn des Kalenderjahres ergeben.

§ 3

Veranlagungszeitraum

(1) Die Grundsteuer und die Gebäudesteuer werden für das Rechnungsjahr veranlagt. Das Rechnungsjahr umfaßt die Zeit vom 1. April des einen bis zum 31. März des folgenden Jahres.

(2) Die erste Veranlagung der Grundsteuer und der Gebäudesteuer nach dieser Verordnung erfolgt abweichend von Absatz 1 für die Zeit vom 1. Januar 1941 bis zum 31. März 1942.

§ 4

Steuerbefreiungen

(1) Die französischen Befreiungsvorschriften gelten mit folgenden Ausnahmen:

1. Auf Grundbesitz der Körperschaften und der Verbände, die in § 4 Ziffern 1 a und 2 des Deutschen Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 986) aufgeführt sind, werden die Befreiungsvorschriften des Deutschen Grundsteuergesetzes für anwendbar erklärt; die bestehende Befreiung von Dienstwohnungen aller Art bleibt jedoch unberührt.
2. Grundbesitz, der auf Grund behördlicher Maßnahmen kommissarisch verwaltet wird, ist wie Grundbesitz der in Ziffer 1 genannten Körperschaften und Verbände zu behandeln, soweit er für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch von den in § 4 Ziffer 1 a des Deutschen Grundsteuergesetzes genannten Gebietskörperschaften oder für die Aufgaben einer der in § 4 Ziffer 2 des Grundsteuergesetzes aufgeführten Körperschaften und Verbände benutzt wird; Ziffer 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Der übrige kommissarisch verwaltete Grundbesitz ist steuerpflichtig, soweit nicht im einzelnen Fall eine französische Befreiungsvorschrift für anwendbar erklärt wird.
3. Grundbesitz der Religionsgesellschaften und ihrer Anstalten ist steuerpflichtig, soweit es sich nicht um Kirchen, Kapellen und sonstige Gebäude, die dem Gottesdienst einer Religionsgesellschaft gewidmet sind, sowie um Bestattungsplätze handelt.

4. Grundbesitz, der Juden gehört oder bei dem der Nießbrauch oder die Nutznießung Juden zusteht, ist steuerpflichtig; dies gilt nicht für Bestattungsplätze.

5. Die Steuerfreiheit entfällt, soweit sie durch die tatsächliche und rechtliche Entwicklung überholt ist.

(2) Unberührt bleiben bis auf weiteres die bestehenden Befreiungen für neuerrichtete Wohn-, Fabrik- und Geschäftsgebäude nach Maßgabe der französischen Vorschriften. Diese Vorschriften finden erstmals auf Neubauten der genannten Art Anwendung, die vor dem 1. Januar 1941 fertiggestellt worden sind. Im übrigen werden neue Befreiungen dieser Art für die Zeit nach dem 31. Dezember 1940 nicht mehr gewährt.

§ 5

Höhe der Steuer

(1) Die Höhe der Grundsteuer und der Gebäudesteuer wird für den Veranlagungszeitraum durch Festsetzung je eines Steuerjahres bestimmt. Der Steuerjahr besteht je in einem Hundertjahr der Steuerreinerträge.

(2) Die Grundsteuer und die Gebäudesteuer werden - ungeachtet der Währungsunterschiede zu den Steuerreinerträgen - in Reichsmark festgesetzt. Die Grundsteuer ergibt sich aus der Anwendung des Steuerjahres auf den in der Mutterrolle in deutscher Mark ausgewiesenen Grundsteuerreinertrag. Die Gebäudesteuer ergibt sich aus der Anwendung des Steuerjahres auf den in der Mutterrolle in französischen Franken ausgewiesenen Gebäudesteuerreinertrag.

(3) Für den ersten Veranlagungszeitraum (§ 3 Absatz 2) gilt folgendes:

1. Die Grundsteuer beträgt 10 v. H. des Grundsteuerreinertrags, die Gebäudesteuer 2,5 v. H. des Gebäudesteuerreinertrags.
2. In den Gemeinden, welche infolge des Krieges von der Bevölkerung geräumt waren, ermäßigt sich die Grundsteuer auf ein Drittel, die Gebäudesteuer auf die Hälfte des sich nach Ziffer 1 ergebenden Steuerbetrags. Auf Beginn, Umfang und Dauer der Räumung kommt es hierbei nicht an.

§ 6

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Grundsteuer und die Gebäudesteuer sind am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags fällig.

(2) Im ersten Veranlagungszeitraum (§ 3 Absatz 2) ist die Grundsteuer und die Gebäudesteuer abweichend von Absatz 1 je zur Hälfte am 15. Januar und 15. März 1942 fällig.

(3) Steuerbeträge von nicht mehr als 5,— *R.M.* für den Veranlagungszeitraum sind jeweils am ersten Fälligkeitszeitpunkt nach Absatz 1 oder 2, bei Anforderung nach diesen Zeitpunkten 4 Wochen nach der Anforderung auf einmal zu entrichten.

§ 7

Steuerermäßigungen

(1) Die bisherigen Vorschriften jeder Art über Steuererleichterungen aus Rechts- oder Billigkeitsgründen sind für die Zeit nach dem 31. Dezember 1940 nicht mehr anzuwenden. Sie werden in Vollzug dieser Verordnung durch neue Vorschriften ersetzt.

(2) Die den selbstwirtschaftenden Landwirten nach Artikel 217 des Allgemeinen Code gewährten Steuerermäßigungen werden ersatzlos aufgehoben.

§ 8

Verfahren

(1) Das Verfahrensrecht regelt sich, soweit nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuerfäumnißgesetzes. Soweit diese Vorschriften nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Straßburg, den 1. August 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

In Vertretung

Dr. M ü h e

Verwaltungs- und Polizeiabteilung

In Vertretung

M ü l l e r - T r e f z e r

Berichtigungen

In der Verordnung über die Enteignung von Grundeigentum (Enteignungsverordnung) vom 11. Juli 1941 (B.D.V. S. 478) ist in § 4 Absatz 2 in

(2) Gegen die Veranlagung zur Grundsteuer und zur Gebäudesteuer ist das Beschwerdeverfahren nach den §§ 303 bis 305 der Reichsabgabenordnung gegeben. Mit der Beschwerde können jedoch die Steuergrundlagen (§ 2) nur angefochten werden, wenn sie erstmals besteuert werden oder sich in ihrer Höhe gegen bisher geändert haben oder zu ändern waren. Über die Beschwerde entscheidet der Oberfinanzpräsident Baden in Karlsruhe.

§ 9

Steuerverwaltung

Die Grundsteuer und die Gebäudesteuer werden von den Finanzämtern verwaltet, soweit nicht Teilgeschäfte auf andere Behörden, insbesondere auf die Katasterämter und die Gemeinden, übertragen werden.

§ 10

Vollzugsvorschriften

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - trifft die weiteren zur Überleitung, Durchführung und Ergänzung erforderlichen Anordnungen. Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen.

der 3. Zeile statt „Verwaltung“ zu setzen: „Verordnung“, und in § 8 Absatz 2 in der letzten Zeile muß es statt „festzusetzen“ richtig heißen: „fortzusetzen“.